

Geschäftsordnung

Schülerrat

Grimmelshausen Gymnasium Gelnhausen

Legitimiert gemäß

§ 30 Absatz 3

Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Fassung vom 25.04.2018

Vorwort

Der Schülerrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülerschaft des Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen. Er verfährt in Wahl und Beschlussfassung nach demokratischen Grundprinzipien.

Die Schülervertretung ist an alle Beschlüsse des Schülerrates gebunden und verpflichtet, diese nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Ebenso vertritt die Schülervertretung die Interessen und Ansichten der Schülerschaft des Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen gegenüber der Schulleitung, des Kollegiums, der Elternschaft, des Kreisschülerrates, der Politik und der Öffentlichkeit.

Mit den Mitteln der Schülerschaft soll mit der Maßgabe höchster Achtsamkeit umgegangen werden.

Die Schulleitung hat am xx.xx.2018 der Geschäftsordnung zugestimmt.

Unterschrift Schulleiter/in

Stempel Grimmelshausen Gymnasium Gelnhausen

Schülervertretung

Grimmelshausen Gymnasium Gelnhausen

In der Aue 3

63571 Gelnhausen

sv@grimmels.de

www.sv-grimmels.de

Inhalt

Vorwort	2
1. Gesamtschülerrat	4
§1 Namensgebung, Mitglieder und Anwesenheit.....	4
§2 Verteilung der Mandate	5
§3 Einladungen	5
§4 Vorstand & Sitzungsleitung	5
§5 Öffentlichkeit.....	5
2. Schülervollversammlung	6
§6 Zweck & Zusammensetzung.....	6
§7 Vorstand der Schülervollversammlung	6
§8 Einberufung & Tagesordnung.....	6
3. Wahlverfahren.....	6
§9 Wahltermine.....	6
§10 Wahlen der Klassensprecher/innen	6
§11 Wahlen der Schülervertretung.....	7
§12 Wählbare Ämter der Schülervertretung	7
§13 Wahlgrundsätze.....	7
§14 Wahlausschuss	7
§15 Rücktritt, Abwahl, Anfechtung der Wahl	8
4. Vorstand des Gesamtschülerrates	8
§16 Der Vorstand des Gesamtschülerrates.....	8
§17 Schulsprecher/innen	8
§18 Beisitzer/innen	8
§19 Delegierte zum Kreisschülerrat	9
§20 Öffentlichkeitsbeauftragte/r	9
§21 Kassenwart/in.....	9
§22 Kooptierte Mitglieder	9
§23 Aufgaben	9
§24 Rechenschaftspflicht der Schülervertretung.....	9
§25 Finanzbeschlüsse	10
5. Finanzen	10
§26 Kassenführung.....	10
§27 Finanzkommission	10
6. Allgemeine Verfahrensregeln.....	10

§28 Öffentlichkeit	10
§29 Beschlussfähigkeit	10
§30 Sitzungsverlauf	11
§31 Anträge	11
§32 Abstimmungen	12
§33 Beschlüsse	13
§34 Protokoll	13
7. Rechenschaftsberichte	13
§35 Bericht der Schülervertretung.....	13
8. Rechtliche Vertretung von SchülerInnen	13
§36 Beschwerden gegen Verstöße gegen das Hessische Schulrecht.....	13
9. Abschlussbestimmungen.....	14
§37 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung	14
Anlagen.....	14
1. Schaubild „Struktur der Schülervertretung“	14
2. Wahlmeldebogen der Klassensprecherwahlen.....	14
3. Stimmkarten für den Gesamtschülerrat.....	14

1. Gesamtschülerrat

§1 Namensgebung, Mitglieder und Anwesenheit

- (1) Der Schülerrat als Organ der Schülervertretung nach §122 des hessischen Schulgesetzes wird am Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen als Gesamtschülerrat bezeichnet. Die Rechte und Pflichten dieses Gremiums und seiner Mitglieder bleiben von der Art seiner Bezeichnung unberührt.
- (2) Mitglied des Gesamtschülerrates sind alle Mandatsträger des Gesamtschülerrates. Das bezeichnet den/die Klassensprecher/in einer jeden Klasse beziehungsweise dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Es wird gebeten, seinen Pflichten als Mandatsträger/in nachzukommen und regelmäßig die Sitzungen des Gesamtschülerrates zu besuchen, sofern nicht durch Krankheit, Klausuren, Ausflug etc. eine Verhinderung vorliegt.
- (4) Zu Sitzungsbeginn muss vom Vorstand die Anwesenheit überprüft werden. Dabei wird die genaue Anzahl der Mandate geprüft, die in der Sitzung wahrgenommen werden können.
- (5) Der Schülerrat kann beschließen, den Verbindungslehrer von der Debatte bzw. Abstimmung zu einem einzelnen Thema oder einer ganzen Sitzung auszuschließen.

§2 Verteilung der Mandate

- (1) Zur Abstimmung sind alle anwesenden Mandatsträger des Gesamtschülerrates berechtigt. Mandate werden vergeben an:
 - Ein Mandat pro Klasse, welches durch den Klassensprecher wahrgenommen wird und bei dessen Abwesenheit oder im Falle eines Doppelmandates durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen werden kann.
 - Jeweils ein Mandat für Schulsprecher/in, stellvertretende Schulsprecher/innen, Beisitzer nach §14.
- (2) Es darf kein Doppelmandat wahrgenommen werden; wenn eine Person mehr als ein Mandat besitzt, kann sie nur eines wahrnehmen. Die restlichen Mandate verfallen und können nicht weitergegeben werden, abgesehen davon, wenn der/die Stellvertreter/in dazu in der Lage ist, das Mandat wahrzunehmen.

§3 Einladungen

- (1) Der Gesamtschülerrat tritt mindestens drei Mal im Schuljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das erste Mal direkt zu Schuljahresbeginn, wenn es sich um die Wahl der Schülervertretung handelt, darüber hinaus einmal im Quartal.
- (2) Außerplanmäßige Gesamtschülerratssitzungen können vom Vorstand, der Schulleitung oder durch einen Antrag von mindestens sieben Mandatsträgern des Gesamtschülerrates einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Gesamtschülerratssitzung kann durch einen Beschluss des Gremiums die nächstfolgende ordentliche Sitzung ersetzen.
- (4) Die Einladung muss den Mitgliedern des Gesamtschülerrates auf dem Postweg (auch Hauspost), per E-Mail oder auf dem Wege der Hausdurchsage zukommen.
- (5) Den Mitgliedern des Gesamtschülerrates soll vor Sitzungsbeginn eine Tagesordnung zukommen.
- (6) Es besteht eine Einladungsfrist von mindestens zwei Schultagen, bei akutem Gesprächsbedarf kann der Vorstand sich dazu entschließen, diese Frist durch einen Mehrheitsbeschluss außer Kraft zu setzen.

§4 Vorstand & Sitzungsleitung

- (1) Den Vorstand des Gesamtschülerrates bilden alle vom Schülerrat gewählten Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Sitzung wird von dem/der Schulsprecher/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann von dem/der eigentlichen Leiter/in an jedes beliebige Mitglied der Schülerschaft abgegeben werden.

§5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gesamtschülerrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Beschluss des Gesamtschülerrates können einzelne Debatten und Abstimmungen jedoch auch unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Dazu muss ein entsprechender Antrag während der Sitzung gestellt und mehrheitlich beschlossen werden.

2. Schülervollversammlung

§6 Zweck & Zusammensetzung

- (1) Die Schülervollversammlung besteht aus allen Schülerinnen und Schülern des Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Versammlung beiwohnen können, sofern sie nicht aus Gründen nach §1 Abs. 3 verhindert sind.
- (2) Sämtliche Beschlüsse, die von der Schülervollversammlung gefasst werden, können auch nur von der Versammlung selbst aufgehoben werden.
- (3) Jeder Schüler bzw. jede Schülerin besitzt eine Stimme. Die gewählten Mitglieder der Schülervertretung (siehe Schaubild oder §16 (1)) haben keine weitere Stimme.

§7 Vorstand der Schülervollversammlung

- (1) Vorstand der Schülervollversammlung ist der/die Schulsprecher/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen.
- (2) In einer Wahlversammlung ist dies der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der/die letzte Schulsprecher/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/innen, sofern jene noch Schülerinnen bzw. Schüler des Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen sind.

§8 Einberufung & Tagesordnung

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Gesamtschülerrates auf dem Postweg (auch Hauspost), per Email oder auf dem Wege der Hausdurchsage mindestens sieben Tage vor der Versammlung zukommen. Die Vertreter/innen einer Personengruppe sollen die Informationen der Einladung an selbige weitertragen. Beispielsweise soll so ein/e Klassensprecher/in die Einladung vor der Klasse verkünden.
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen und entsprechend sieben Schultage vor der Versammlung bekanntzugeben.

3. Wahlverfahren

§9 Wahltermine

- (1) Die Klassen/Kurse wählen spätestens bis zum Ende der dritten Unterrichtswoche nach den Sommerferien einen Klassensprecher bzw. eine Klassensprecherin und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des Gesamtschülerrates werden bis spätestens zum Ende der vierten Unterrichtswoche nach den Sommerferien gewählt.

§10 Wahlen der Klassensprecher/innen

- (1) Die Klassen-/Kursleitung fordert die Klasse bzw. den Kurs zur Klassensprecher/innenwahl auf. Dabei kann diese selber die Wahlleitung übernehmen oder einen Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin sowie bis zu zwei weitere Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen durch die Klasse / den Kurs wählen lassen.
- (2) Die Klasse bzw. der Kurs wählt nach den Grundsätzen aus §11 einen Klassensprecher bzw. eine Klassensprecherin und ebenso einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
- (3) Die gewählten Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen sind in Form eines Wahlmeldebogens (siehe Anhang) von den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen an das Sekretariat oder die SV zu übergeben.

§11 Wahlen der Schülervertretung

- (1) Der Wahlausschuss gemäß §12 lädt zur ersten Schülervollversammlung im neuen Schuljahr ein. Verfahren wird nach den Grundsätzen gemäß §8.
- (2) Allen Kandidaten/innen wird ausreichend Zeit zur persönlichen Vorstellung gegenüber der Schülerschaft gegeben.
- (3) Alle Kandidaten, welche für Ämter nach gemäß §10 Abs. 2 kandidieren wollen, stellen sich in der ersten Sitzung des Gesamtschülerrates vor. Hier gilt entsprechend (2). In der gleichen Sitzung findet zudem die Wahl statt.

§12 Wählbare Ämter der Schülervertretung

- (1) Durch die Schülervollversammlung zu wählen sind:
 - a. Ein/e Schulsprecher/in
 - b. Zwei stellv. Schulsprecher/innen
 - c. Ein/e Kassenwart/in
- (2) Durch den Gesamtschülerrat zu wählen sind:
 - a. Bis zu fünf Beisitzer/innen
 - b. Zwei Delegierte zum Kreisschülerrat
 - c. Zwei stellv. Delegierte zum Kreisschülerrat
 - d. Ein/e Öffentlichkeitsbeauftragte/r
 - e. In jedem zweiten Schuljahr bis zu drei Delegierte zur Schulkonferenz und deren jeweilige Stellvertreter/in
 - f. In jedem zweiten Schuljahr bis zu drei Verbindungslehrer/innen.
 - g. In jedem zweiten Schuljahr zwei Schüler/innen und zwei Lehrer/innen als Mitglieder der Finanzkommission

§13 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen finden nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen in geheimer, freier und unabhängiger Wahl statt.
- (2) Verschiedene Ämter werden durch getrennte Wahlgänge besetzt.

§14 Wahlausschuss

- (1) Die erste Gesamtschülerratssitzung, in welcher die Ämter gemäß §10 Abs. 2 der Schülervertretung gewählt werden, ist spätestens bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche durchzuführen.
- (2) Die Schülervollversammlung, in welcher die Ämter gemäß §10 Abs. 1 gewählt werden, ist spätestens bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche durchzuführen.
- (3) Der Wahlausschuss im ersten Gesamtschülerrat sowie der ersten Schülervollversammlung setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden/r und bis zu zehn Wahlhelfer/innen zusammen.
- (4) Der Wahlausschuss wird in der letzten Gesamtschülerratssitzung des endenden Schuljahres gewählt. Dabei hat jedes Mitglied der Schülerschaft passives Wahlrecht, aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen bei den Wahlen zu allen Ämtern gemäß §10 nicht zur Wahl stehen. Das aktive Wahlrecht jener Mitglieder bleibt unberührt.

§15 Rücktritt, Abwahl, Anfechtung der Wahl

- (1) Tritt ein Mitglied der Schülervertretung zurück, so ist die Wahl zur Besetzung der vakanten Stelle schnellstmöglich durchzuführen.
- (2) Tritt ein/e Delegierte/r zum Kreisschülerrat oder dessen/deren Stellvertreter/in zurück, ist die Neubesetzung dieser Stelle Tagesordnungspunkt der nächsten Gesamtschülerratssitzung.
- (3) Wahlen der Schülervollversammlung können innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch mindestens zehn Stimmberechtigte angefochten werden. Wahlen im Gesamtschülerrat können von zehn Prozent der Stimmberechtigten, mindestens jedoch von fünf Stimmberechtigten angefochten werden. Das Anfechten ist nichtig, wenn durch den Verstoß das Ergebnis nicht beeinflusst wurde.
- (4) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.
- (5) Wer bei einer für ungültig befundenen Wahl ein Amt erhalten hat, führt dieses weiter, bis die Ergebnisse der Wiederholungswahl bekanntgegeben wurden.

4. Vorstand des Gesamtschülerrates

§16 Der Vorstand des Gesamtschülerrates

Im Folgenden „der Vorstand“

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein/e Schulsprecher/in
 - b. Zwei stellv. Schulsprecher/innen
 - c. Ein/e Kassenwart bzw. Kassenwartin
 - d. Bis zu fünf Beisitzer/innen
 - e. Zwei Delegierte zum Kreisschülerrat
 - f. Zwei stellv. Delegierte zum Kreisschülerrat
 - g. Ein/e Öffentlichkeitsbeauftragte/r
 - h. Eine unbegrenzte Anzahl an kooptierten Mitgliedern

§17 Schulsprecher/innen

- (1) Der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin ist die zentrale Ansprechperson der Schülervertretung gegenüber des Kollegiums, der Schulleitung, den Hausmeistern, der Öffentlichkeit und der Politik.
- (2) Der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin lädt zu Gesamtschülerratssitzungen ein und führt diese durch.
- (3) Der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin koordiniert die Arbeit in der Schülervertretung.
- (4) Absätze (1)-(3) gelten im Falle eines Ausfalls des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin entsprechend für dessen/deren Stellvertreter/in.
- (5) Die Schulsprecher/innen nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisschülerrats Main-Kinzig teil.
- (6) Die Schulsprecher/innen geben nach Bedarf Erklärungen an die Presse & den Rundfunk ab. Diese Aufgabe kann der/die Öffentlichkeitsbeauftragte übernehmen. Hierbei verfährt er vor Meldungen an die Öffentlichkeit nach §20 Abs. 2.

§18 Beisitzer/innen

- (1) Beisitzer/innen der Schülervertretung haben ein Stimmrecht im Gesamtschülerrat und im Vorstand.

- (2) Beisitzer/innen der Schülervertretung können eigene Projekte planen, bei der Planung anderer Projekte unterstützen oder auch Aufgaben, die jenen zugeteilt werden, übernehmen.

§19 Delegierte zum Kreisschülerrat

- (1) Delegierte zum Kreisschülerrat haben kein Stimmrecht im Gesamtschülerrat und in der Schülervertretung.
- (2) Die Delegierten zum Kreisschülerrat haben ein Stimmrecht im Kreisschülerrat Main-Kinzig.
- (3) Die Delegierten zum Kreisschülerrat dürfen Anträge an den Kreisschülerrat stellen. Sie sind dabei an Weisungen des Gesamtschülerrates oder des Vorstands nicht gebunden, dem Gesamtschülerrat allerdings rechenschaftspflichtig. Dies gilt natürlich nicht für die Wahl in geheimen Abstimmungen.

§20 Öffentlichkeitsbeauftragte/r

- (1) Die/der Öffentlichkeitsbeauftragte/r betreut die Auftritte der Schülervertretung im Internet und erstellt ggf. Inhalte für diese.
- (2) Pressemitteilungen werden von ihm/ihr verfasst und an die Vertreter/innen der Presse verschickt. Er/sie schickt die Pressemitteilungen zur Kenntnisnahme an die Schulleitung.

§21 Kassenwart/in

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwartin betreut die Finanzen der Schülervertretung.
- (2) Halbjährlich (Kalenderjahr) legt er/sie ihren/seinen Bericht dem Gesamtschülerrat vor. Auf Nachfrage muss er/sie auch außerordentlich Rechenschaft ablegen.
- (3) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt ein Kassenbuch bzw. eine digitale Form des Kassenbuchs.
- (4) Das Kassenbuch bzw. die aus der Software entstandenen Datensätze werden nach jedem Kalenderjahr archiviert. Die digitalen Datensätze sind auch in Papierform abzulegen.

§22 Kooptierte Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Schüler bzw. Schülerinnen kooptieren.
- (2) Aufgabe dieser kooptierten Mitglieder der Schülervertretung ist es, die Schülervertretung bei Bedarf zu unterstützen.
- (3) Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im Gesamtschülerrat oder im Vorstand.

§23 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtschülerrats verantwortlich.
- (2) Die Schülervertretung vertritt die Interessen aller Schüler/innen des Grimmelshausen Gymnasiums Gelnhausen gegenüber anderen Mitgliedern der Schulgemeinde.
- (3) Die Schülervertretung kann zur Mediation von Konflikten zwischen Schüler/innen oder zwischen Schüler/innen und anderen Personen bzw. Personengruppen hinzugezogen werden.
- (4) Die Schülervertretung berät Schüler/innen in schulrechtlichen Angelegenheiten. Weiteres dazu in §30.

§24 Rechenschaftspflicht der Schülervertretung

- (1) Die Schülervertretung muss jederzeit auf Nachfrage dem Gesamtschülerrat mündlich Rechenschaft über ihre derzeitige und geplante zukünftige Arbeit ablegen.

§25 Finanzbeschlüsse

- (1) Die Schülerversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Finanzbeschlüsse bis zu der Höhe von 500 €. Höhere Ausgaben muss die Finanzkommission bestätigen.
- (2) Bei allen Finanzbeschlüssen ist unbedingt nach den Maßgaben der Sparsamkeit und Nachhaltigkeit und im Interesse aller Schüler/innen zu verfahren.

5. Finanzen

§26 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung übernimmt der/die Kassenwart/in. Näheres dazu in §17.

§27 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission besteht aus zwei Schüler/innen und zwei Lehrer/innen. Diese werden gemäß §12 Abs. 2 (g) vom Gesamtschülerrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Finanzkommission prüft einmal im Halbjahr die Kasse der Schülerversammlung und berichtet dem Vorstand, dem Gesamtschülerrat und der Schulleitung darüber.
- (3) Anfragen dürfen mindestens im Abstand von zwei Monaten nach der letzten Anfrage stattfinden.
- (4) Ausgaben, die eine Höhe von 500 € überschreiten und somit die Zustimmung der Finanzkommission benötigen, werden mit einfacher Mehrheit schriftlich bewilligt.
- (5) Die Finanzkommission vertritt in dieser Angelegenheit den Gesamtschülerrat.

6. Allgemeine Verfahrensregeln

§28 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen aller Gremien der Schülerversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.
- (3) Der Gesamtschülerrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Verbindungslehrkräfte bei der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, solange eine ordnungsgemäße Aufsicht durch Schüler/innen gewährleistet ist.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und Mandatsinhaber der Schulkonferenz können nicht in Gänze von einer Sitzung ausgeschlossen werden. Dies ist nur für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
- (5) Von Personaldebatten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Von Personaldebatten können Mitglieder der Wahlleitung im Rahmen von Wahlen nicht ausgeschlossen werden.

§29 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf einen entsprechenden Antrag hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, müssen auf der nächsten

Sitzung vorrangig behandelt werden. Für diese ist auch dann die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§30 Sitzungsverlauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, prüft die Beschlussfähigkeit und stellt diese ggf. fest, fragt nach Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung und lässt die Tagesordnung mit einer einfachen Mehrheit beschließen. Anschließend wird die Sitzungsleitung von der Redeleitung der Sitzung übernommen. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliest diese, leitet die Diskussion und lässt ggf. abstimmen.
- (2) Im Regelfall wird die Redeleitung von der/dem Vorsitzenden (regulär Schulsprecher/in) übernommen. Er / Sie kann aber auch aus eigenem Ermessen einen Redeleiter ernennen.
- (3) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zum Diskussionsgegenstand versagen.
- (4) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, die Sitzung in grobem Ausmaße stören oder den Verlauf der Sitzung behindern, können nach Ermahnung durch die Redeleitung vom Redeleiter des Sitzungssaals verwiesen werden und für den weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums, die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreterinnen und Vertreter zum Kreisschülerrat, die Mitglieder der Schulkonferenz, sowie ausschließlich beratend die Verbindungslehrkräfte. Kooptierte Mitglieder haben ebenfalls Rederecht. In Sitzungen des Gesamtschülerrates haben sowohl Klassensprecher und Klassensprecherinnen als auch ihre Vertreter/innen Rederecht. Auch dem Schulleiter oder der Schulleiterin ist ein Rederecht in beratenden Angelegenheiten zu gewähren.
- (6) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Rederecht auf andere Personen oder Personenkreise zu erweitern.

§31 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern des Vorstands, den Vertreterinnen und Vertretern zum Kreisschülerrat, den Mitgliedern des Gesamtschülerrates, den Delegierten für die Schulkonferenz und einer Gruppe von mindestens 15 Schüler/innen gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den Gesamtschülerrat, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mit einer Frist von zwei Tagen vor der Sitzung schriftlich und vom Antragssteller unterschrieben einem Vorstandsmitglied übergeben werden. Sollte der/die Sitzungsleiter/in gestatten, können Anträge während der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Ein Antrag an den Vorstand, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegen. Anträge, die erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern diese nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (4) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Ein Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden.

- (5) Jeder Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (6) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (7) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragsstellung zu behandeln. Sie können jederzeit, außer während Abstimmungen und Wahlen, gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
 - a. Änderung der Tagesordnung
 - b. Ausschluss der Öffentlichkeit
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Schluss der Debatte
 - g. Überweisung eines Themas an einen Ausschuss oder ein Team
 - h. Schluss oder Vertagung des zurzeit behandelten Tagesordnungspunktes
 - i. Unterbrechung der Sitzung (Pause)
 - j. Schluss der Sitzung
 - k. Erweiterung der Redeberechtigten
- (9) Sollte es keine Gegenrede geben, ist ein Antrag zur Geschäftsordnung automatisch angenommen. Die Gegenrede kann auf zwei Wegen abgegeben werden: „Formell“ oder „Inhaltlich“. Redeberechtigte, die gegen die Annahme des Antrags zur Geschäftsordnung sind, können ihre Gegenrede mit dem Wort „Formell“ halten. So wird der Antrag zur Geschäftsordnung direkt zur Abstimmung gestellt. Sollte der/die Gegenredner/in eine Wortmeldung zur Begründung der Gegenrede halten wollen, stellt er/sie eine Gegenrede mit dem Wort „Inhaltlich“; in diesem Fall darf er/sie dies vor der Abstimmung über den Antrag tun.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung müssen mit einer einfachen Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§32 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit auf Sicht feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten dies verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche Abstimmungsform beantragt. Bei Personalfragen ist grundsätzlich geheim zu wählen.

- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zurzeit behandelten Tagesordnungspunktes, auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

§33 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse, die ein Gremium fasst, können nur von selbigem aufgehoben werden.
- (2) Beschlüsse des Gesamtschülerrates verwaltet der Vorstand.
- (3) Alle Gremien müssen sich an Beschlüsse derer betreffend halten. Wird ein Beschluss als nicht mehr zeitgemäß oder falsch erachtet, kann er auf Antrag aus der Beschlusslage des jeweiligen Gremiums entfernt werden.

§34 Protokoll

- (1) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Protokoll wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geführt. Sie oder er kann sich dabei von Mitgliedern des Schülerrates unterstützen lassen.
- (3) Protokolle sind im Archiv zu hinterlegen.

7. Rechenschaftsberichte

§35 Bericht der Schülervertretung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Monat vor Ende des Schuljahres einen Jahresbericht vorzulegen, genannt werden unter anderem die Namen der Angehörigen des Vorstands sowie Veranstaltungen, Erfolge (ggf. auch Misserfolge) sowie Projekte des auslaufenden Schuljahres.
- (2) Dieser Abschlussbericht ist mindestens der Schülerschaft, dem Kollegium, der Schulleitung und dem Schulelternbeirat zukommen zu lassen.
- (3) Eine Kopie ist im Archiv niederzulegen.

8. Rechtliche Vertretung von SchülerInnen

§36 Beschwerden gegen Verstöße gegen das Hessische Schulrecht

- (1) Die Schülervertretung steht jeder Schülerin und jedem Schüler des Grimmelshausen Gymnasium Gelnhausen als Vertretung in schulrechtlichen Fragen bei und gibt Schüler/innen Auskunft über ihre Rechte.
- (2) Beschwerd sich ein/e Schüler/in über einen Verstoß einer Lehrkraft bzw. einer Aufsichtsperson mit Lehrerstatus gegen das Hessische Schulrecht, ist der Fall sachlich und rechtlich zu prüfen.

- (3) In der Regel sollte die Dokumentation einer Beschwerde eines Schülers bzw. einer Schülerin gegen eine Lehrkraft vom Schulsprecher bzw. von der Schulsprecherin und/oder seinen Stellvertretern erfolgen.
- (4) Stellt der Gegenstand der Beschwerde eine Rechtswidrigkeit bzw. einen Ordnungsverstoß da, bzw. lässt der berichtete Vorfall auf einen Rechtsverstoß schließen, wird der Fall dokumentiert. Die Prüfung folgt durch ein Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand des Schülerrats hat über die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Möglichkeiten des Weiteren Verfahrens sind:
 - a. Weiterleitung / Einreichen der Beschwerde zur Schulleitung
 - b. Weiterleitung / Einreichen der Beschwerde zum Staatl. Schulamt
 - c. Archivierung der Beschwerde für ggf. späteres Weiterreichen an eine Instanz
 - d. Alleinige Archivierung der Beschwerde
- (6) Auf Wunsch des Beschwerdestellers ist der Beschwerdeführende anonym zu halten. Ist nur dann möglich, wenn der Rechtsverstoß mehrere Betroffene (wie z.B. eine Klasse/Kurs) aufweist.

9. Abschlussbestimmungen

§37 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Einer Änderung dieser Geschäftsordnung müssen nach Inkrafttreten selbiger mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mandatsträger des Gesamtschülerrates, die gemäß §2 stimmberechtigt sind, zustimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung muss ebenfalls wie Abs. 1 durch eine zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt nach einem durch zwei Drittel-Mehrheit bestätigten Antrag außer Kraft.
- (4) Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den/die Schulleiter/in.
- (5) Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

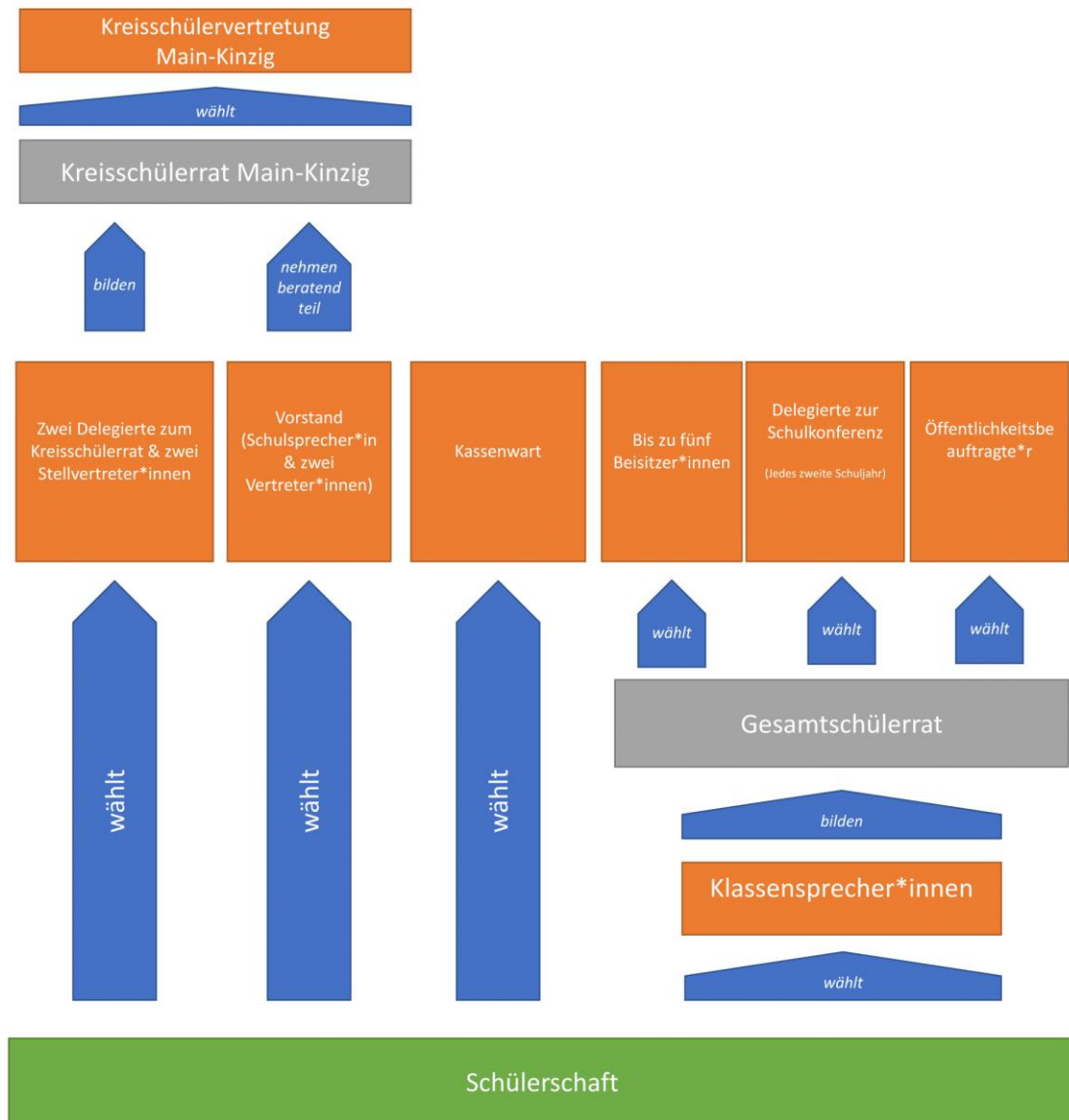
Anlagen

1. Schaubild „Struktur der Schülervertretung“
2. Wahlmeldebogen der Klassensprecherwahlen
3. Stimmkarten für den Gesamtschülerrat



Schülervertretung Grimmelshausen Gymnasium

Struktur der Schülervertretung nach der
neuen Geschäftsordnung 2018





Klassensprecher/in

Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail-Adresse

Stellvertretende/r Klassensprecher/in

Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail-Adresse

Die ordnungsgemäße Wahl und die Übereinstimmung mit den Wahlrichtlinien werden bestätigt.

→ Bitte im Sekretariat abgeben!

Unterschrift Wahlleiter/in und Kurs-/Klassenleitung

Aufgaben des/der Klassensprecher/in

- vertritt die Interessen der Schüler/innen der Klasse
- nimmt an den Sitzungen des Gesamtschülerrates teil und informiert die Klasse darüber
- unterstützt einzelne Schüler/innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte
- darf Anträge an den Gesamtschülerrat stellen (Vorlage unter www.sv-grimmels.de/downloads)
- hat aktives und passives Stimmrecht bzw. Wahlrecht im Gesamtschülerrat



Stimmkarte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Wahlgang																				



Stimmkarte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Wahlgang																				



Stimmkarte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Wahlgang																				